

Vorlage Nr.: 50/033		31.01.2001	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dr. Haardt	07.03.2001	4
Kreisausschuss	Dr. Haardt	12.03.2001	12
Kreistag	Dr. Haardt	19.03.2001	16

Änderung der 'Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung von Aufgaben des Kreises Recklinghausen als örtlicher Träger der Sozialhilfe' vom 14.11.1989

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der "Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung von Aufgaben des Kreises Recklinghausen als örtlicher Träger der Sozialhilfe"

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die zur Zeit gültige "Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung von Aufgaben des Kreises Recklinghausen als örtlicher Träger der Sozialhilfe" besteht in der derzeitigen Fassung seit 1989.

Bedingt durch die im folgenden aufgeführten Entwicklungen ist neben redaktionellen Überarbeitungen eine Änderung der Satzung notwendig geworden:

- 1) Die Aufgaben des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe haben sich in den vergangenen zehn Jahren verändert bzw. es sind neue Aufgaben hinzugekommen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Kallhoff	gez. Dr. Haardt	gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

2) In Folge der Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung soll den Städten

- die Durchführung von Aufgaben zur Heranziehung Unterhaltspflichtiger (§ 4) sowie
- die Durchführung von Streitverfahren aller Art, sofern sie sich aus dieser Satzung ergeben, (§ 5)

übertragen werden. Dadurch sollen die Ziele des 2. Modernisierungsgesetzes (2. ModernG) konsequent verfolgt werden. Die Städte erhalten durch diese Regelungen bessere Steuerungs- und direkte Einwirkungsmöglichkeiten auf die Kostenentwicklung in der Sozialhilfe.

Um den Übergang möglichst moderat zu gestalten, eröffnet die Satzung die Möglichkeit im Rahmen einer Vereinbarung die o.g. Aufgaben ganz oder teilweise durch den Kreis wahrnehmen zu lassen.

3) Die Entwicklung des Aufgabenbereiches "Arbeit statt Sozialhilfe" machte eine Regelung der Zuständigkeiten erforderlich. Für die Stadtprogramme sind die kreisangehörigen Städte zuständig, für das Kreis- und Landesprogramm die Kreis Recklinghausen. Damit werden die Städte auch mit zur Zeit 20% an den Kosten für die Stadtprogramme beteiligt. Im Rahmen dieser Zuständigkeitsregelung und weiterer Vereinbarungen wird erreicht, daß die Integration von Sozialhilfeempfängern in den 1. Arbeitsmarkt stärker vorangetrieben wird. Hierzu dient zum Beispiel die im Dezember 2000 getroffene Vereinbarung mit dem Arbeitsamt. Damit wird auch der Zielsetzung des Landes entsprochen. Darüberhinaus ist die Zusammenarbeit und weitere Vernetzung mit z.B. der Industrie- und Handelskammer, der Kreishandwerkerschaft, den Betrieben u.a.m. wichtig und wird weiter vorangetrieben.

In der beigegefügt Synopse werden die bisherige und die neue Fassung der Delegationssatzung im Detail gegenüber gestellt. In der Spalte "Anmerkungen" finden sich ergänzende Hinweise zu den vorgenommenen Änderungen.